

Sitzung vom 25. März 2021.

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel 21 und 22 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 11. März 2021, zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren : Frau DHUR M., Bürgermeisterin;  
Frau HOUSCHEID S., Frau THEIS E., Schöfin(nen);  
Herr DOLLENDORF S., Schöffe;  
~~Herr KLEIS A., Herr WIESEN H.~~, Frau KAUT N., Herr SCHWALL R.,  
Herr SCHMITZ R., Herr REUTEN H., Frau WIRTZFELD M., Frau  
GENNEN M., Gemeinderatsmitglieder;  
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

**In öffentlicher Sitzung:**

Punkt 1.- Bestätigung des Bürgermeistererlasses vom 11. März 2021 im Hinblick auf die Modalitäten zur Organisation der Gemeinderatssitzung vom 25. März 2021.

---

DER GEMEINDERAT

Auf Grund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. März 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise;

Nach Durchsicht des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 8. Juni 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Anbetracht, dass die Tagesordnung der für den 25. März 2021 anberaumten Gemeinderatssitzung am 11. März 2021 durch das Gemeindegremium verabschiedet wurde;

In der Erwägung, dass es sich aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Virus-Epidemie nicht empfiehlt, die Gemeinderatsmitglieder und potenzielle Sitzungsgäste im Sitzungssaal des Gemeindehauses in Thommen zu versammeln;

In der Erwägung, dass die Sitzung daher in einer geräumigeren Örtlichkeit stattfinden sollte, die die Einhaltung der Abstandsregeln ermöglicht;

In der Erwägung, dass der Versammlungsraum im Kulturhaus von Burg-Reuland unter Einhaltung der Abstandsregeln nur in begrenztem Maße Raum für Zuschauer bietet;

In der Erwägung, dass es sich aufgrund der erneuten Ausbreitung der Corona-Epidemie empfiehlt, die Zuschauerzahl anlässlich der Sitzung vom 25. März 2021 auf zwei Vertreter der lokalen Medien zu begrenzen;

BESCHLIESST einstimmig:

den Bürgermeistererlass vom 11. März 2021 im Hinblick auf die Modalitäten zur Organisation der Gemeinderatssitzung vom 25. März 2021 zu bestätigen.

Punkt 2.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25. Februar 2021 - Annahme.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25. Februar 2021 anzunehmen.

Punkt 3.- Bestimmung der gewöhnlichen Holzschläge des Wirtschaftsjahres 2021 sowie die Genehmigung des Lastenheftes.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Beiliegende Sonderbedingungen für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2021 zu genehmigen;

Artikel 2: Die Holzschläge (Los Nr. 402) mit insgesamt 1.081 m<sup>3</sup> werden im Submissionsverfahren zugunsten der Gemeindekasse verkauft.

Artikel 3: Beim Verkauf gelten die Klauseln und Bedingungen des allgemeinen Lastenheftes, das vom Provinzkollegium festgelegt und im Verwaltungsblatt veröffentlicht wurde, sowie die Sonderbestimmungen aufgestellt durch das Forstamt.

Punkt 4.- Gemeindehaushalt 2021 - Abänderung Nr.1.

---

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Artikel 28, 30 und 163 ff. des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In Anbetracht, dass eine erste Abänderung des gewöhnlichen und außergewöhnlichen Haushalts 2021 infolge zu niedrig bzw. nicht eingetragener Kredite vonnöten ist;

Nach Durchsicht der Email der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 16. März 2021;

In Anbetracht, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft eine dritte Prämie zur Abfederung der Folgen der Coronakrise für den Tourismussektor über die Gemeinden auszahlt;

In Anbetracht, dass somit zwecks Regelung der Prämien die entsprechenden Artikel und Finanzmittel im Haushalt 2021 vorzusehen sind;

In Anbetracht, dass der Einnahmeartikel 52019/466-05 und der Ausgabeartikel 52019/321-01 mit jeweils 215.000,00 € nachträglich aufgenommen werden;

In Anbetracht, dass sich der ordentliche Haushalt nach Abänderung wie folgt zusammensetzt:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Saldo</u>
Laut ursprünglichen Haushaltsplan	5.865.987,64 €	5.501.474,93 €	364.512,71 €
Erhöhung der Kredite	316.187,59 €	477.798,50 €	-161.610,91 €
Verringerung der Kredite			
Neues Resultat	<b>6.182.175,23 €</b>	<b>5.979.273,43 €</b>	<b>202.901,80 €</b>

In Anbetracht, dass sich der außerordentliche Haushalt nach Abänderung wie folgt zusammensetzt:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Saldo</u>
Laut ursprünglichen Haushaltsplan	389.143,50 €	389.143,50 €	
Erhöhung der Kredite	287.100,00 €	287.100,00 €	
Verringerung der Kredite			
Neues Resultat	<b>676.243,50 €</b>	<b>676.243,50 €</b>	

In Anbetracht, dass durch die Haushaltsplanabänderung Nr.1 der außerordentliche Haushalt ausgeglichen ist und der ordentliche Haushalt einen Überschuss von **202.901,80 €** (zweihundertzweitausendneuhundertein Euro und achtzig Eurocents) aufweist;

BESCHLIESST einstimmig:

die Haushaltsplanabänderung Nr.1 des außerordentlichen und ordentlichen Dienstes 2021 anzunehmen und dieselbe der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

Punkt 5.- Territoriales Entwicklungsschema der Provinz Lüttich - Annahme.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) das territoriale Entwicklungsschema für die Provinz Lüttich anzunehmen;
- 2) der VoG Liège Europe Métropole, Bvd de la Sauvenière 77 in 4000 Lüttich eine Abschrift der gegenwärtigen Beschlussfassung zukommen zu lassen.

Punkt 6.- Antrag der VoG „Fahr mit“ auf finanzielle Unterstützung im Rahmen des LEADER-Programms.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

dem Antrag der VoG „Fahr mit“ auf finanzielle Unterstützung für das Jahr 2021 in Höhe von 0,19 € pro Einwohner (= 755,00 €) stattzugeben.

Punkt 7.- Landwirtschaftlicher Betriebshilfsdienst „Ardennen - Eifel“ VoG - Antrag auf finanzielle Unterstützung für das Jahr 2021.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

dem Landwirtschaftlichen Betriebshilfsdienst „Ardennen – Eifel“ VoG für das Jahr 2021 einen Zuschuss in Höhe von  $39 \times 4 \text{ €} = 156,00 \text{ €}$  zu gewähren.

Punkt 8.- OstbelgienFestival VoG - Antrag auf finanzielle Unterstützung für das Jahr 2021.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

der OstbelgienFestival VoG für das Jahr 2021 einen Zuschuss in Höhe von 500,00 € zu gewähren.

Punkt 9.- Tagesstätte V.o.G. Meyerode - Antrag auf finanzielle Unterstützung für das Jahr 2021.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

der Tagesstätte V.o.G. Meyerode für das Jahr 2021 einen Zuschuss in Höhe von 125,00 € zu gewähren.

Punkt 10.- WFG - Verlängerung der Mitgliedschaft für das Jahr 2021.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1.- Die Gemeinde Burg-Reuland wird sich für das Jahr 2021 mit 1,094 € pro Einwohner, d.h. 4.320,21 € an den Funktionskosten der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien unter der Voraussetzung beteiligen, dass die anderen betroffenen Gemeinden ebenfalls eine entsprechende Zusage machen;

Artikel 2.- Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen, welche informationshalber nachstehenden Instanzen und Behörden zuzustellen ist:

- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien angeschlossenen Gemeinden;

- der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien.

Punkt 11.- Allgemeine Verwaltungspolizeiverordnung der Gemeinden Amel - Büllingen - Burg-Reuland - Bütgenbach und Sankt Vith. Genehmigung der Neufassung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Vorliegende Neufassung der „Allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Amel – Büllingen – Burg-Reuland – Bütgenbach und Sankt Vith“ zu genehmigen;
- 2) Vorliegende Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 veröffentlicht und zur weiteren Veranlassung an das Provinzialkollegium sowie an das Gericht Erster Instanz Eupen, an das Polizeigericht Eupen und an die Polizeizone Eifel übermittelt.

Punkt 12.- Lokale Kommission für Energie - Tätigkeitsbericht 2020 - Kenntnisnahme.

DER GEMEINDERAT

NIMMT

den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2020 der Lokalen Kommission für Energie ZUR KENNTNIS.

Punkt 13.- Antrag zur Aufrechterhaltung des Empfangsschalters im Bahnhof von Gouvy.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- die Schließung des Empfangsschalters im Bahnhof von Gouvy **abzulehnen**;
- zu beantragen, dass die getroffene Entscheidung der SNCB bezüglich der Schließung der Empfangsschalter neu bewertet wird;
- die SNCB an ihr Ziel zu erinnern, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Dienstleistung und der Bahnverbindungen im ländlichen Raum;
- die Beibehaltung der Öffnungszeiten und Dienstleistungen der Empfangsschalter zu beantragen;
- zu beantragen, dass die Bedürfnisse der Bevölkerung des ländlichen Raumes respektiert werden;
- dafür Sorge zu tragen, dass die Bahnhöfe als Lebensort erhalten bleiben;
- gegenwärtige Beschlussfassung dem Verwaltungsrat der SNCB sowie dem zuständigen Minister der Föderalregierung zu übermitteln.

Punkt 14.- Gewährung einer Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

*Artikel 1 – Gewährung und Zweck der Prämie*

Die Gemeinde Burg-Reuland gewährt eine einmalige Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus (hiernach: „die Prämie“).

Die Prämie dient dazu, den Betrieben des gewerblichen Tourismussektors, die infolge der durch die Föderalregierung beschlossenen Maßnahmen zeitweise ihre Tätigkeiten einstellen mussten und in der Folge weiterhin mit erheblichen Umsatzeinbußen zu kämpfen haben, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

## *Art. 2 – Begriffsbestimmungen*

Für die Anwendung des vorliegenden Beschlusses versteht man unter:

1. Corona-Maßnahmen: die durch die Förderbehörde beschlossenen Dringlichkeitsmaßnahmen, um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) einzudämmen;
2. Umsatz: der in der Umsatzsteuererklärung für das erste Quartal 2019 enthaltene Umsatz aus der Addition der Beträge von Kode 00 bis Kode 47 und nach Abzug der Beträge von Kode 48 und 49. Außergewöhnliche und einmalige Erträge oder Einnahmen werden bei der Berechnung des Umsatzes nicht berücksichtigt.
3. Umsatzrückgang: der Umsatzrückgang, ohne Mehrwertsteuer und auf der Grundlage der täglichen Einnahmen, der erbrachten Dienstleistungen in den Monaten Januar, Februar und März 2021, für die eine Prämie beantragt wird. Der Bezugszeitraum ist derselbe Zeitraum im Jahr 2019. Bei Unternehmen, die im oben genannten Bezugszeitraum noch nicht begonnen haben, wird der Umsatzrückgang im Bezugszeitraum mit dem erwarteten Umsatz verglichen, der im Finanzplan genannt wird. Außergewöhnliche und einmalige Erträge oder Einnahmen werden bei der Berechnung des Umsatzrückgangs nicht berücksichtigt.
4. Unternehmen: die natürliche Person, die im Haupt- oder Nebenberuf selbständig eine berufliche Tätigkeit ausübt, oder die privatrechtliche juristische Person. Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Gruppenunterkünfte anbieten. Der Selbstständige im Nebenberuf ist dem Selbstständigen im Hauptberuf gleichgestellt, der im Jahr 2019 ein Berufseinkommen von mindestens 13.847,39 Euro hat. Der Selbstständige ist einem Selbstständigen im Nebenberuf gleichgestellt, der im Jahr 2019 ein Berufseinkommen zwischen 6.923,69 Euro und 13.847,39 Euro hat und nicht als Arbeitnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens 80 % einer Vollzeitstelle arbeitet. Ein angehender Selbständiger, der im Jahr 2019 kein volles Berufseinkommen hat, wird aufgrund des erwarteten Berufseinkommens, das im Finanzplan angegeben ist, einem der oben genannten Fälle gleichgestellt;
5. Niederlassungseinheit: jeder Standort, der geografisch anhand einer Adresse identifiziert werden kann und an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird, oder von dem aus dieser Tätigkeit durchgeführt wird;
6. De-minimis-Verordnung: die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen;
7. ZDU: die zentrale Datenbank der Unternehmen;
8. LSS: das Landesamt für soziale Sicherheit.

## *Art. 3 – De-minimis-Beihilfe*

Jede in Anwendung dieses Beschlusses gewährte Prämie unterliegt den Bestimmungen der De-minimis-Verordnung.

## *Art. 4 – Gewährungsbedingungen*

§1 - Den Unternehmen, die folgende Bedingungen erfüllen, wird eine Prämie für das erste Quartal 2021 gewährt:

1. Das Unternehmen verfügt über eine Niederlassungseinheit auf dem Gebiet der Gemeinde.
2. Die Tätigkeit wird als förderfähige Haupttätigkeit ausgeübt. Als Haupttätigkeit gilt die Tätigkeit, die in der ZDU unter dem Sozialversicherungs- oder Mehrwertsteuer-NACE-Kode aufgeführt ist und mehr als 50 % des Umsatzes ausmacht.

3. Die Tätigkeit wird unter einem der folgenden förderfähigen NACE-Kodes ausgeübt:

- a) 55: Beherbergung;
- b) 49.390: Touristik-Busunternehmen, die über mindestens eine Reisebus verfügen;
- c) 56.101: Restaurantbetriebe (Vollbedienung);
- d) 56.102: Restaurantbetriebe (eingeschränkter Service);
- e) 56.210: Catering-Betriebe;
- f) 56.301: Schankwirtschaftsbetriebe;
- g) 79.110: Reisebüros.

4. Das Unternehmen muss einen Umsatzrückgang von mindestens 60 % als Folge der Corona-Maßnahmen vorweisen.

5. Das Unternehmen erfüllt die Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung seiner Sozialversicherungsbeiträge.

Die in Absatz 1 erwähnte Prämie beträgt 15 % des Umsatzes der förderfähigen Tätigkeit ohne Mehrwertsteuer des Bezugszeitraums Januar, Februar und März 2019, und gleichzeitig mindestens 1.200 Euro und höchstens:

- a) 15.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigung bis 9 Mitarbeiter einschließlich, die beim LSS für das erste Quartal 2019 registriert sind;
- b) 30.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigung ab mindestens 10 Mitarbeiter, die beim LSS für das erste Quartal 2019 registriert sind.

Falls ein Unternehmen in einer Niederlassungseinheit mehrere förderfähige Haupttätigkeiten ausübt, wird für die Berechnung des Umsatzrückgangs und der Prämie der Umsatz dieser förderfähigen Tätigkeiten kumuliert. Der Umsatz von nicht förderfähigen Tätigkeiten wird von der Berechnungsgrundlage abgezogen.

§2 – In Abweichung von §1 Absatz 1 muss kein Umsatzverlust nachgewiesen werden, wenn die Haupttätigkeit des Unternehmens am 1. Januar 2021 dem Gaststättengewerbe oder der Reisebranche angehört und das Unternehmen infolge der Corona-Maßnahmen zwangsweise geschlossen bzw. das Reisen stark eingeschränkt wurde.

Zum Gaststättengewerbe gehören die Unternehmen, deren Tätigkeit unter einem der folgenden förderfähigen NACE-Kodes ausgeübt wird:

- a) 56.101: Restaurantbetriebe (Vollbedienung);
- b) 56.102: Restaurantbetriebe (eingeschränkter Service);
- c) 56.301: Schankwirtschaftsbetriebe;
- d) 49.390: Touristik-Busunternehmen
- e) 79.110: Reisebüros.

Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Unternehmen, deren Umsatz im ersten Quartal 2019 zu mindestens 50 % aus Mitnahmetätigkeiten (Take-Away) besteht.

§3 – In Abweichung von §1 Absatz 1 werden ausschließlich Ferienwohnungen berücksichtigt, die gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus als touristische Unterkunft registriert sind oder eine entsprechende Anfrage eingereicht haben mit einer darin angegebenen Belegkapazität von mindestens 10 Personen.

In Abweichung von §1 Absatz 2 erhalten die Unterkunftsbetriebe, die keine Mehrwertsteuererklärung hinterlegen müssen, eine pauschale Prämie von 1.500 Euro für den Bezugszeitraum Januar, Februar und März 2021.

§4 – In Abweichung von §1 Absatz 2 werden die Prämie sowie die Höchst- und Mindestbeträge der Prämie für Selbstständige im Nebenberuf halbiert, die im Jahr 2019 ein Berufseinkommen zwischen 6.996,89 Euro und 13.993,78 Euro haben und nicht als Angestellter in einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens 80 % einer Vollzeitstelle arbeiten.

§5 – Jedem Antragsteller kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nur einmalig eine Prämie gewährt werden. Die Prämie wird für eine einzige Niederlassungseinheit gewährt. Wird eine Niederlassungseinheit durch mehr als einen Geschäftsführer betrieben, wird die Prämie ebenfalls nur einmal gewährt.

#### *Art. 5 – Registriertes Kassensystem*

Unternehmen, die eine Einrichtung betreiben, in der regelmäßig Mahlzeiten verzehrt werden, oder eine Gaststätte, die regelmäßig Verpflegungsdienstleistungen erbringt, und die über ein registriertes Kassensystem gemäß Artikel 21bis des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer und Artikel 2bis des Königlichen Erlasses vom 30. Dezember 2009 zur Bestimmung der Definition eines Registriertkassensystems im Horeca-Sektor und der Bedingungen, die ein solches System erfüllen muss, verfügen müssen, können nur dann eine Prämie von mehr als 1.500 Euro erhalten, wenn sie die dort aufgeführten Bestimmungen einhalten.

#### *Art. 6 – Ausschlusskriterien*

Folgende Unternehmen kommen für die Förderung nicht in Frage:

1. Unternehmen, die sich in einer der folgenden Rechtslagen befinden:

- a) Auflösung;
- b) Einstellung;
- c) Konkurs;
- d) Liquidation;

2. Unternehmen, deren Geschäftsführer als Direktor oder Partner mit einem anderen Unternehmen verbunden ist, das die Subvention erhalten hat, und für das sie Unternehmensdienstleistungen erbringen;

3. Unternehmen, die bei der Gemeinde überfällige Schulden aufgrund einer Rückforderung einer Corona-Prämie haben, die zu Unrecht erhalten wurden;

4. Unternehmen, die am 1. Januar 2021 noch nicht begonnen haben oder keine aktive Niederlassung in der Gemeinde gemäß der ZDU haben.

#### *Art. 7 – Rechtsfolgen*

Die aufgrund des vorliegenden Beschlusses gewährte Prämie ist *intuitu personae*, kann nicht auf Dritte übertragen werden und ist nicht pfändbar.

Die Prämie kann verweigert, nicht ausgezahlt oder zurückgefordert werden, wenn das Unternehmen geltende Vorschriften nicht einhält.

#### *Artikel 8 – Antrag*

Das Unternehmen stellt bei der Gemeinde einen Förderantrag, der folgende Angaben enthält:

- 1. Unternehmensnummer, Name und Adresse der Niederlassung;
- 2. Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
- 3. Auszug aus der ZDU mit Angaben des NACE-Kodes;

4. Mehrwertsteuererklärung für das erste Quartal 2019 sowie falls erforderlich die Mehrwertsteuererklärung für das erste Quartal 2021;
5. Auszug aus der Buchhaltung für das erste Quartal 2019 und falls erforderlich für das erste Quartal 2021, das den genauen förderfähigen Umsatz aufschlüsselt;
6. Bescheinigung der Sozialversicherungskasse, dass das Unternehmen die Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung seiner Sozialversicherungsbeiträge erfüllt;
7. LSS-Erklärung der Anzahl Arbeitnehmer, die beim LSS registriert sind, für den Zeitraum Januar, Februar, März 2019;
8. eidesstattliche Erklärung, aus der hervorgeht, dass der Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht überschreitet;
9. falls zutreffend: Nachweis der Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder der entsprechenden Anfrage, im Fall von touristischen Unterkünften;
10. falls zutreffend: Beleg, dass die Flotte mindestens einen Reisebus aufweist, im Fall von Touristik-Busunternehmen;
11. falls zutreffend: eidesstattliche Erklärung des Selbstständigen im Nebenberuf, dass er sich in keinem Arbeitsverhältnis von mindestens 80 % einer Vollzeitstelle befindet;
12. falls zutreffend: Registrierungsnummer des Kassensystems, falls das Unternehmen verpflichtet ist, ein registriertes Kassensystem zu verwenden (Kombination FDM-Seriennummer – VSC-Kartennummer).

Der Förderantrag wird frühestens am 15. April 2021 und spätestens am 15. Mai 2021 eingereicht.

Die Gemeinde prüft, ob die in dem vorliegenden Beschluss festgelegten Bedingungen erfüllt sind, und entscheidet, ob die Prämie gewährt wird. Das Unternehmen erhält eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung.

Wenn die Gemeinde beschließt, die Prämie zu gewähren, wird sie unter der Bedingung ausgezahlt, dass sich das Unternehmen nicht in einer der in Artikel 6 Nummer 1 genannten rechtlichen Situationen befindet.

Das begünstigte Unternehmen bleibt jederzeit für die Einhaltung der Bedingungen, unter denen die Beihilfe gewährt wurde, und für die Buchführung über deren Verwendung verantwortlich.

Die Auszahlung der Prämie an den Antragsteller erfolgt, nachdem die Auszahlung der finanziellen Mittel zur Finanzierung der Prämie seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Gemeinde erfolgt ist.

#### *Artikel 9 – Steuerfreiheit*

Gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 über verschiedene dringende steuerliche Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Prämie von der Einkommensteuer befreit.

#### *Artikel 10 – Prüfung*

Die Gemeinde kann den Wahrheitsgehalt u. a. des vom Unternehmen angegebenen Umsatzrückgangs anhand der Verwaltungsdaten und der Buchführung des Unternehmens sowohl vor als auch für fünf Jahre nach der Auszahlung der Prämie überprüfen. Diese Informationen können auch bei den föderalen oder regionalen Datenquellen angefordert werden.



Die Kontrolle der eingereichten Informationen durch die Gemeindeverwaltung erfolgt gemäß den Artikeln 181 und 182 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018. Eventuelle Rückforderungen erfolgen gemäß Artikel 183 desselben Dekrets.

Die Unternehmen müssen die zu Unrecht erhaltenen Subventionen an die Gemeinde zurückzahlen.

*Art. 11 – Inkrafttreten*

Vorliegende Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

*Art. 12 – Durchführung*

Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

*Art. 13 – Rechnungsablage*

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Herrn Finanzdirektor übermittelt, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

*Art. 14 – Aufsicht*

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Der Generaldirektor,  
gez. P. SCHÖSSLER

Die Vorsitzende,  
gez. M. DHUR

---